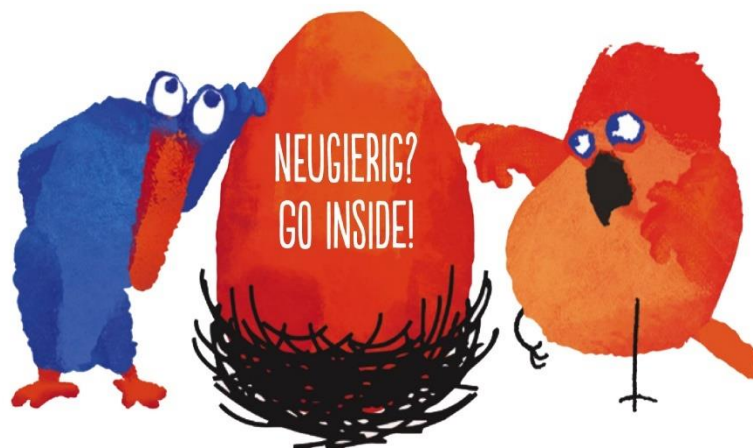




A1 Group Richtlinie Kapitalmarkt-Compliance



**Integrität ist die Basis unseres Geschäfts.
ehrlich. fair. transparent.**

Februar 2025

Die wichtigsten Kapitalmarkt-Compliance Bestimmungen auf einen Blick

Bestimmungen für alle Mitarbeiter:innen:

- Eine Insiderinformation ist eine öffentlich nicht bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Präzise ist eine Information, wenn ihr Eintritt wahrscheinlicher ist, als ihr Nicht-Eintritt und sie spezifisch genug ist, um Rückschlüsse auf mögliche Kursauswirkungen zuzulassen. Auch Zwischenschritte eines gestreckten Sachverhaltes können bereits Insiderinformationen darstellen. Wenn die bei einer öffentlichen Bekanntgabe erwartete Kursauswirkung sehr hoch ist, ist die betreffende Information auch bereits bei einer geringeren Eintrittswahrscheinlichkeit als 50% als Insiderinformation zu klassifizieren.
- Der Handel mit Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten, die Stornierung oder Änderung eines Handelsauftrages sowie die Abgabe von Empfehlungen unter Ausnutzung einer Insiderinformation und die Weitergabe von Insiderinformationen ohne betriebliche Notwendigkeit sowie eine Marktmanipulation sind verboten und strafbar.
- Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche, die Leitung Investor Relations und der General Counsel sind bereits frühzeitig bei Umständen oder Projekten, die zu einer Insiderinformation führen könnten, einzubinden.
- Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche ist über das Auftreten von Insiderinformationen im Unternehmen unverzüglich zu informieren. Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche ist – sofern er nicht ohnehin in die Entscheidungsfindung des Vorstandes über das Vorliegen einer Insiderinformation miteinbezogen ist – unverzüglich über alle Vorstandsentscheidungen im Zusammenhang mit einer möglichen Insiderinformation zu informieren.
- Alle Personen, die über eine die A1 Telekom Austria Group betreffende Insiderinformation verfügen, haben Datum und genaue Uhrzeit, wann sie die Insiderinformation erhalten haben sowie die in der Insider-Liste aufzunehmenden persönlichen Daten dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche unverzüglich mitzuteilen.
- Insiderinformationen sind stets als vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur im Rahmen von betrieblichen Notwendigkeiten weitergegeben werden (Need-to-know-Prinzip).
- Bei einer Strategieänderung, M&A Transaktionen ab einem erwarteten Kaufpreis von über € 200 Mio., bei personellen Veränderungen im Konzernvorstand, bei einer erwarteten-Abweichung von den gesamten Umsatzerlösen von mehr als € 130 Mio. pro Jahr oder einer erwarteten CAPEX-Abweichung von mehr als € 150 Mio. pro Jahr von der Guidance, bei einer über das vom Kapitalmarkt erwartete Maß hinausgehenden wesentlichen Änderung der Höhe der vorgeschlagenen Dividende, bei Kapitalerhöhungen, bei nach IFRS (International Financial Reporting Standards) erforderlichen Impairments ab einer Höhe von € 75 Mio. sowie bei Abweichungen von der Kapitalmarkterwartung beim EBITDA bzw. bei außergewöhnlichen Effekten beim Free Cash Flow von mehr als € 75 Mio. pro Jahr ist das Vorliegen einer Insiderinformation und das Erfordernis einer Ad-hoc Veröffentlichung jedenfalls zu prüfen.

Bestimmungen für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen:

- Alle Personen sind bei Eintritt in einen Vertraulichkeitsbereich dem Kapitalmarkt- Compliance Verantwortlichen zu melden und binnen 14 Tagen über die Inhalte dieser Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie zu schulen.
- Personen mit Zugang zu Insiderinformationen haben die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anzuerkennen und schriftlich zu erklären, dass sie sich der Sanktionen bewusst sind, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden.
- Personen aus ständigen Vertraulichkeitsbereichen dürfen nur während der kommunizierten Handelsfenster mit in Aktien oder anderen eigenkapitalähnlichen Wertpapieren, Anleihen oder anderen Schuldtiteln und sich darauf beziehenden derivativen Finanzinstrumenten der A1 Telekom Austria Group handeln, sofern keine sonstigen relevanten Sperrfristen vorliegen. Die Handelsfenster dauern 20 Werktage nach Veröffentlichung der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsergebnisse. Außerhalb dieser Handelsfenster gilt für Personen aus ständigen Vertraulichkeitsbereichen ein generelles Handelsverbot mit den o.a. Finanzinstrumenten. Ausnahmen von diesem Handelsverbot bedürfen der Genehmigung durch den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen. Sperrfristen für vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche werden gesondert festgelegt.
- Die Weitergabe von Insiderinformationen darf nur unter gleichzeitiger Meldung an den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen erfolgen.
- Zum Schutz der Vertraulichkeit von Insiderinformationen sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Bestimmungen für Führungskräfte:

- Der Vorstand, der Aufsichtsrat und das Management der Telekom Austria AG wissen um ihre Vorbildwirkung und verpflichten sich, entsprechende Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie zu schaffen und für die Überwachung der Einhaltung der Compliance-Bestimmungen im eigenen Bereich Sorge zu tragen. Sie sind in erster Linie für die Förderung einer Integritätskultur im Unternehmen verantwortlich.
- Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Telekom Austria AG und der Telekom Finanzmanagement GmbH sowie ihnen nahestehende Personen sämtliche Eigengeschäfte, die in Summe den Schwellenwert von € 20.000.- pro Kalenderjahr überschreiten, der Gesellschaft und der Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA) über deren Webplattform unverzüglich, spätestens binnen drei Arbeitstagen nach Abschluss der Transaktion zu melden.
- Führungskräfte aus ständigen Vertraulichkeitsbereichen haben dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen unverzüglich alle neu eintretenden Mitarbeiter:innen sowie Geschäftspartner, die mit Kapitalmarkt relevanten Projekten befasst sind, zu melden. Weiters haben sie für die Sicherstellung der Vollständigkeit, der aus dem Vertraulichkeitsbereich übermittelten Verpflichtungserklärungen zu sorgen.
- Führungskräfte überwachen die Einhaltung der Kapitalmarkt-Compliance Bestimmungen im eigenen Bereich und informieren den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen über aufgetretenes Fehlverhalten.

Weitere Informationen beim Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen:

Mag. Rudolf Schwab MBA
Tel: +43 664 66 39079, Mail to: rudolf.schwab@A1.group

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
1 Einleitung	6
2 Begriffsbestimmungen.....	7
2.1 Finanzinstrumente	7
2.2 Insiderinformation	7
2.3 Insider	8
2.4 Marktmanipulation	9
3 Das gesetzliche Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und der Markt-manipulation	10
4 Entscheidungsfindung zum Vorliegen einer Insiderinformation.....	11
5 Umgang mit Insiderinformationen.....	11
6 Veröffentlichung oder Aufschub von Insiderinformationen.....	13
7 Insider-Listen.....	14
8 Vertraulichkeitsbereiche	15
8.1 Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen.....	15
8.2 Ständige Vertraulichkeitsbereiche	16
8.3 Vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche	16
8.4 Handelsverbote und Handelsfenster für Angehörige von Vertraulichkeitsbereichen	17
9 Eigengeschäfte von Vorständen, Aufsichtsräten sowie von in enger Beziehung zu diesen stehenden Personen.....	18
10 Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlicher, Ad-hoc Committee.....	20
10.1 Rechte des Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen.....	20
10.2 Aufgaben des Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen	20
10.3 Ad-hoc Committee	21
11 Überwachung und Sanktionen	21
11.1 Überwachung	21
11.2 Sanktionen	22
12 Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie	22
13 Handel mit Finanzinstrumenten von America Móvil.....	22
14 Schlussbestimmungen.....	22
Anlage 1: Kapitalmarkt-Compliance Verpflichtungserklärung für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen	24
Anlage 2: Kapitalmarkt-Compliance Vollständigkeits- und Verpflichtungserklärung 1. Managementebene	25
Anlage 3: Kapitalmarkt-Compliance Verpflichtungserklärung Extern.....	26
Anlage 4: Kapitalmarkt-Compliance Verpflichtungserklärung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, deren nahe Angehörige und Personen, die Aufsichtsräte in ihrer Tätigkeit unterstützen	27

Vorwort

„Team, Vertrauen und Agilität“ sind unsere Werte. Sie leiten uns, wenn wir unsere Vision „Empowering Digital Life“ für unsere Kunden und die Gesellschaft verwirklichen. Wir übernehmen aktiv gesellschaftliche, ökologische und soziale Verantwortung und sehen „Environmental, Social & Corporate Governance“ (ESG) als langfristigen Werttreiber. Die strikte Einhaltung aller Kapitalmarkt-rechtlichen Bestimmungen ist dabei ein wichtiger Bestandteil.

Aktienkurse basieren auf Erwartungshaltungen und diese werden durch Informationen gespeist. Eine Informationsasymmetrie führt zu ungleichen Marktbedingungen, verletzt die Integrität der Finanzmärkte und untergräbt das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wertpapiere und Derivate. Um das zu verhindern haben die Europäische Union und der nationale Gesetzgeber strenge Regeln zur Vermeidung von Marktmissbrauch erlassen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind.

Ethisch und rechtlich einwandfreies Verhalten liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Es ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass der Kapitalmarkt, Kund:innen, Mitarbeiter:innen und alle Stakeholder uns vertrauen können.

Um dies zu unterstützen, geben wir uns klare Regeln, was ist erlaubt, aber auch, was nicht erlaubt ist. Wir halten uns selbstverständlich an die gesetzlichen Vorschriften, an unseren Code of Conduct und unsere internen Richtlinien.

Jeder weiß, dass es nicht für jede Entscheidungssituation eine vorab aufgestellte Regel geben kann. Aber wie verhalten wir uns in nicht vorab geregelten Fällen? Die Antwort ist „ethisch und integer“, also ehrlich, fair und transparent.

1 Einleitung

Die Aktien der Telekom Austria AG notieren im amtlichen Handel an der Wiener Börse (ISIN: AT0000720008). Aufgrund der EU-Marktmissbrauchsverordnung (EU 596/2016 "MAR"), ihrer Durchführungsverordnungen und dem österreichischen Börsegesetz 2018 ("BörseG") sind

- Mitglieder des Vorstands, Mitglieder des Aufsichtsrats und Dienstnehmer:innen der Telekom Austria AG sowie die Dienstnehmer:innen unserer Tochtergesellschaften, soweit sie einem Vertraulichkeitsbereich angehören, Berater und sonst für uns tätige Personen mit potentiellen Zugang zu Insiderinformationen regelmäßig oder anlassbezogen über folgende Punkte zu informieren:
 - das gesetzliche Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen,
 - das gesetzliche Verbot der Marktmanipulation,
 - den Umgang mit und die Weitergabe von Insiderinformationen,
 - die Handelsverbote und Handelsfenster,
 - die Bestimmungen über die Meldung von Eigengeschäften von Vorstand- und Aufsichtsratsmitgliedern und mit ihnen eng verbunden Personen (Managers' Transactions-Meldungen),
 - die Insider-Listen,
 - die Regelungen über die Veröffentlichung oder den Aufschub von Insiderinformationen (Ad-hoc-Publizität),
 - die Befugnisse und den Aufgabenbereich des Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen sowie
 - über mögliche zivil-, straf- oder dienstrechtliche Konsequenzen im Falle von Verstößen gegen diese Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie,
- und dazu eine interne Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen,
- sowie organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

Die organisatorischen Maßnahmen und die Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie gelten uneingeschränkt für

- die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Telekom Austria AG,
- Mitarbeiter:innen und überlassene Arbeitnehmer*innen der Telekom Austria AG,
- Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiter:innen der Tochtergesellschaften, soweit sie einem Vertraulichkeitsbereich angehören,
- Berater und sonst für uns tätige Personen, die regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen haben.

Mitarbeiter:innen haben einem Geschäftspartner, mit dem ein Vertragsverhältnis eingegangen wird, bei dem dieser regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen erhält, diese Richtlinie zur Kenntnis zu bringen, und eine unterfertigten Verpflichtungserklärung (Anlage 3) einzuholen, die dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen zu übermitteln ist.

Der Vorstand, der Aufsichtsrat und das gesamte Management der Telekom Austria AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen wissen um ihre Vorbildwirkung und verpflichten sich, entsprechende Rahmenbedingungen für die Umsetzung dieser Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie zu schaffen und für die Überwachung der Einhaltung der Kapitalmarkt-Compliance-Bestimmungen im eigenen Bereich Sorge zu tragen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Finanzinstrumente

Finanzinstrumente im Sinn dieser Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie sind alle Instrumente im Sinn von Art 4 Abs 1 Nr 15 der EU Richtlinie 2014/65/ EU (MFID II). Darunter fallen:

- Übertragbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein Multilaterales Handelssystem (MTF) oder über ein Organisiertes Handelssystem (OTF) gehandelt; ausgenommen davon sind über ein Organisiertes Handelssystem (OTF) gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in diesem Abschnitt genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
- derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
- finanzielle Differenzgeschäfte;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem Organisiertes Handelssystem (OTF) oder einem Multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden;
- Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

2.2 Insiderinformation

Eine Insiderinformation ist eine öffentlich nicht bekannte, präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehreren Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen (Kursrelevanz), weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nützen würde.

Eine Information ist dann öffentlich bekannt, wenn sie einem breiten Anlegerpublikum und damit einem unbestimmten Kreis von Personen zugänglich gemacht wurde.

Eine Information gilt dann als präzise, wenn ihr Eintritt wahrscheinlicher ist, als ihr Nicht-Eintritt und sie spezifisch genug ist, um Rückschlüsse auf mögliche Kursauswirkungen zuzulassen. In welche Richtung sich der Kurs entwickeln wird, muss nicht feststehen. Wenn die bei einer öffentlichen Bekanntgabe erwartete Kursauswirkung sehr hoch ist, ist die betreffende Information auch bereits bei einer geringeren Eintrittswahrscheinlichkeit als 50% als Insiderinformation zu klassifizieren.

Auch Zwischenschritte eines gestreckten Sachverhaltes können bereits Insiderinformationen darstellen, falls sie für sich genommen die Kriterien für die Insiderinformationen erfüllen. Daher müssen diese gesondert geprüft werden. In Zweifelsfällen ist der Kapitalmarkt- Compliance Verantwortliche hinzuzuziehen.

Beispiele für Insiderinformationen (keine taxative Aufzählung):

- Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen:
 - Verschmelzung mit anderen Gesellschaften;
 - Erwerb und Verkauf von Gesellschaften;
 - Höhe der vorgeschlagenen Dividende;
 - Umtauschangebote gegen andere Wertpapiere;
 - Übernahme- oder Abfindungsangebote;
 - öffentliche Verkaufsangebote von notierten Aktien;
 - Kapitalmaßnahmen, z. B. Kapitalerhöhungen, -herabsetzungen;
 - Berichtigungen (insbesondere Ausgabepreise bei Neuemissionen und Kapitalerhöhungen);
 - Insolvenz.
- Geschäftstätigkeit der Gesellschaft:
 - Einräumung und/oder Gewährung von Lizenzen oder Patenten;
 - Entwicklung neuer Herstellungsverfahren, neuer Dienstleistungen und neuer Produkte, die noch nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden und erhebliche Auswirkungen auf das Konzernergebnis haben;
 - Gerichts- und Schiedsverfahren außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges;
 - Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit;
 - außergewöhnliche Investitionen, die noch nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden und erhebliche Auswirkungen auf das Konzernergebnis haben;
 - außergewöhnliche Erhöhungen/Reduktionen im Personalstand;
 - außergewöhnliche Veränderungen im Auftragsstand.
- Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:
 - wichtige Finanzdaten (insbesondere Umsatz, Gewinn, Cash-Flow),
 - Eingehen von außergewöhnlichen Verbindlichkeiten,
 - gravierende Veränderungen in der Kosten- und Preissituation.

2.3 Insider

Insider ist jeder, der über eine Insiderinformation verfügt.

Ein Primär-Insider ist, wer als Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten oder sonst auf Grund seines Berufs, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu einer Insiderinformation Zugang hat.

Primär-Insider sind etwa die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, PR-Agenturen oder Vertreter von Großaktionären und Personen in den Vertraulichkeitsbereichen. Ebenso ist Primär-Insider, wer sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.

Ein Sekundär-Insider verfügt durch Zufall oder Mitteilung von einem Primär-Insider oder von einem anderen Dritten über eine Insiderinformation, wobei er weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um eine Insiderinformation handelt. Sekundär-Insider sind beispielsweise Zuhörer eines Gesprächs im Aufzug, Angestellte der externen Druckerei oder Familienangehörige von Telekom Austria AG Mitarbeiter:innen, die einschlägige Notizen finden.

2.4 Marktmanipulation

Marktmanipulation sind (keine taxative Aufzählung):

- Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge, die falsche oder irreführende Signale für den Kurs von Finanzinstrumenten der Telekom Austria AG geben oder geben könnten, oder den Kurs in der Weise beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird (daher nicht nur Schein-, sondern auch effektive Geschäfte);

Ausnahme: Es gibt legitime Gründe für die Geschäfte/Aufträge und es wird nicht gegen die "zulässige Marktpraxis" verstoßen.

- Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Täuschungshandlungen;
- Verbreitung von Informationen über die Medien, die falsche oder irreführende Signale in Bezug auf Finanzinstrumente geben oder geben könnten, unter anderem durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die verbreitende Person wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren;
- *Cornering* (Ausnützen/Sichern einer marktbeherrschenden Stellung in Bezug auf das Angebot eines Finanzinstruments mit der Folge einer direkten oder indirekten Festsetzung des Preises),
- *Marking the Close* (Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsenschluss mit der Folge, dass Anleger, die auf Grund des Schlusskurses tätig werden, irreführt werden);
- *Frontrunning* (Ausnutzung von Information, die relativ risikolose Gewinne aus Geschäften mit Finanzinstrumenten ermöglicht, etwa die Kenntnis eines bereits erteilten Kundenauftrags oder einer bevorstehenden Kaufempfehlung);
- *Scalping* (Ausnutzung eines Zugangs zu den Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument, wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument eingegangen wurden und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme (z. B. Kurssteigerung) auf den Kurs gezogen wird (z. B. Verkauf zu gesteigertem Kurs));
- frei erfundene Gerüchte, Empfehlungen oder Warnungen ohne sachliche Grundlage (Werturteile, Meinungsäußerungen, Einschätzungen und Prognosen sind dann falsch, wenn sie auf falschen Tatsachen basieren; die Tatsachenbasis ist soweit wie möglich zu überprüfen, bevor sie dem eigenen Werturteil, etc. zugrundegelegt wird);
- irreführende Informationen, die zwar inhaltlich richtig sind, jedoch beim Empfänger eine falsche Vorstellung über den geschilderten Sachverhalt nahe legen (z. B. Erklärung in einem Kapitalmarktprospekt, dass infolge neuer gesetzlicher Regelungen eine bestimmte Produktgruppe aufgrund staatlicher Förderungen künftig stärker nachgefragt werden wird (wahr), jedoch unter Auslassung der Information, dass das vom Emittenten produzierte Produkt, das ersichtlich in diese Produktgruppe fallen könnte, die Kriterien für die staatliche Förderung (noch) nicht erfüllt. Nach der Verkehrsauffassung wird so nämlich "miterklärt", dass das eigene Produkt die Kriterien für die staatliche Förderung erfüllt);
- klassische fiktive Geschäfte wie "Matched Orders" (Geschäfte mit im Vorhinein abgestimmten Aufträgen von unterschiedlichen Personen) oder "Washed Trades" (Geschäfte mit wirtschaftlich identen Auftragspartnern).

3 Das gesetzliche Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und der Marktmanipulation

Das gesetzliche Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und der Marktmanipulation umfasst:

- das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- Stornierung oder Änderung eines Auftrages unter Ausnutzung einer Insiderinformation,
- Dritten zu empfehlen oder diese anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen,
- die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen,
- Marktmanipulation.

Ein Insidergeschäft liegt vor, wenn eine Person unter Nutzung einer Insiderinformation für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich diese Information bezieht, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung einer Insiderinformation in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Information bezieht, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der ursprüngliche Auftrag vor Erlangen der Insiderinformation erteilt wurde. Das Ausführen eines Geschäfts, das vor Vorliegen der Insiderinformation beauftragt wurde, stellt kein Insidergeschäft dar.

Eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu liegt vor, wenn eine Person

- auf der Grundlage einer Insiderinformation Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern, oder
- sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder
- auf der Grundlage einer Insiderinformation Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich diese Information bezieht, zu stornieren oder zu ändern, oder
- sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

Eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen liegt vor, wenn eine Person, die über eine Insiderinformation verfügt, diese Informationen ohne betriebliche Notwendigkeit (Need-to-know-Prinzip) an Dritte weiterleitet.

Die Weitergabe von Insiderinformation im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit des Informationsflusses ist erlaubt. Die Regeln über die vertrauliche Informationsweitergabe sind auch in diesen Fällen einzuhalten (siehe Punkt 5).

Die Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst angestiftet wurde, gilt ebenfalls als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf einer Insiderinformation beruht.

Wer gegen diese Handlungsverbote verstößt, begeht eine Straftat. Verfahren sowie Art und Höhe der Strafe hängen davon ab, um welchen Verstoß es sich handelt, wobei für bestimmte schwerwiegende Fälle auch eine gerichtliche Strafe vorgesehen ist.

Da es sich bei diesem Delikt um ein Vorsatzdelikt handelt, genügt es, dass der Insider die Verwirklichung des Missbrauchs von Insiderinformationen ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet. Sekundär-Insider sind nur bei Wissenslichkeit des Vorliegens einer Insiderinformation strafbar.

4 Entscheidungsfindung zum Vorliegen einer Insiderinformation

Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche, die Leitung Investor Relations und der General Counsel sind in die Entscheidungsaufbereitung über eine Ad-hoc Mitteilung einzubeziehen. Um die gründliche und zeitgerechte Analyse zu ermöglichen, sind diese bereits frühzeitig bei Umständen oder Projekten, die zu einer Ad-hoc Verpflichtung führen könnten, beratend einzubinden. Die Entscheidung über eine Ad-hoc Mitteilung oder deren Aufschiebung obliegt dem Vorstand der Telekom Austria AG. Die Veröffentlichung erfolgt durch Investor Relations.

Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche ist – sofern er nicht ohnehin in die Entscheidungsfindung des Vorstandes der Telekom Austria AG miteinbezogen ist – unverzüglich über alle Vorstandsentscheidungen im Zusammenhang mit einer möglichen Insiderinformation zu informieren.

Das Vorliegen einer Insiderinformation sowie das Erfordernis einer Ad-Hoc Veröffentlichung bzw. eines Aufschubs derselben ist jedenfalls zu prüfen bei

- wesentlichen Strategieänderungen,
- M&A Transaktionen ab einem erwarteten Kaufpreis von über € 200 Mio.,
- personellen Veränderungen im Konzernvorstand,
- einer erwarteten Abweichung von den gesamten Umsatzerlösen von mehr als € 130 Mio. pro Jahr von der Guidance,
- einer erwarteten CAPEX-Abweichung von mehr als € 150 Mio. pro Jahr von der Guidance,
- einer über das vom Kapitalmarkt erwartete Maß hinausgehenden wesentlichen Änderung der Höhe der vorgeschlagenen Dividende,
- Kapitalerhöhungen,
- nach IFRS erforderlichen Impairments ab einer Höhe von € 75 Mio.,
- sowie bei Abweichungen von der Kapitalmarkterwartung beim EBITDA bzw. außergewöhnlichen Effekten beim Free Cashflow von mehr als € 75 Mio. pro Jahr

Die detailliertere Beschreibung dieser Ereignisse soll eine wertvolle Entscheidungshilfe bieten. Dies entbindet jedoch nicht davon, auch andere potenziell relevante Ereignisse bei der Prüfung zu berücksichtigen, die als Insider-Informationen gelten können und den Emittenten zur Offenlegung verpflichten.

5 Umgang mit Insiderinformationen

Alle Personen, denen eine Insiderinformation betreffend die Telekom Austria AG erstmals bekannt wird und die diese als solche erkennen, haben dies unverzüglich dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen zu melden. Wenn unklar ist, ob eine Insiderinformation vorliegt, ist der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche zu befragen und den Anweisungen des Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen Folge zu leisten.

Grundsätzlich dürfen Insiderinformationen auch innerhalb eines ständigen oder vorübergehenden Vertraulichkeitsbereiches nur jenen Personen zur Kenntnis gelangen, die mit der Bearbeitung dieser Informationen beruflich befasst sind (Need-to-know-Prinzip).

Jedenfalls ist die Informationsweitergabe auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und die Anzahl der mit Insiderinformationen befassten Personen möglichst gering zu halten. Ist fraglich, ob eine Insiderinformation vorliegt, oder ob die Weitergabe von Insiderinformationen zulässig ist, so ist vor der geplanten Informationsweitergabe der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche zu konsultieren. Dieser entscheidet über die ihm vorgelegte Frage selbstständig.

Insiderinformationen sind auch im internen Geschäftsverkehr gegenüber anderen Unternehmensbereichen (Tochterunternehmen) vertraulich zu behandeln (Need-to-know-Prinzip).

Sobald eine Insiderinformation weitergegeben wird, ist der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche unverzüglich zu informieren, an wen und zu welcher Uhrzeit und Datum diese Weitergabe erfolgte.

Die Weitergabe von Insiderinformationen an unternehmensfremde Personen ist nur zulässig, wenn

- dies zu Unternehmenszwecken notwendig ist,
- sich die Weitergabe auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt,
- sich die unternehmensfremde Person - so ferne sie nicht ohnehin aufgrund von Gesetzen oder Standesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet ist – im Rahmen einer Vereinbarung vor Erhalt der Information verpflichtet, Insiderinformationen vertraulich zu halten und keiner missbräuchlichen Verwendung zuzuführen und
- der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche anschließend unverzüglich informiert wird.

Schriftstücke und Daten (z.B. auf Festplatten, Servern, in Clouds und Datenräume, etc.), die Insiderinformationen beinhalten, sind derart aufzubewahren bzw. zu sichern, dass sie jenen Personen nicht zugänglich sind, die mit der Bearbeitung dieser Insiderinformationen, der Schriftstücke oder der Daten beruflich nicht befasst sind. Schränke, in denen solche Unterlagen (Dokumente, externe Datenträger) aufbewahrt werden, sind verschlossen zu halten.

In einer modernen offenen Büroarchitektur haben Angehörige aus Vertraulichkeitsbereichen eine besondere Verantwortung zur Wahrung der Vertraulichkeit von Insiderinformationen. Eine Clean-Desk-Policy ist jedenfalls einzuhalten. Der Arbeitsplatz in einer offenen Büroarchitektur ist so zu wählen, dass in der unmittelbaren Umgebung nur Mitarbeiter:innen desselben Vertraulichkeitsbereiches arbeiten. Für die Arbeit in projektbezogene Vertraulichkeitsbereichen sind geeignete Räumlichkeiten (z. B. Fokusräume) zu nutzen, die ein Arbeiten unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit gewährleisten.

Computerprogramme und Dateien auf EDV-Anlagen, mit denen Insiderinformationen verarbeitet werden oder in denen solche gespeichert sind, dürfen nur mit Benutzernamen und Passwörtern zugänglich sein. Mitarbeiter:innen, die mit Programmen mit Insiderinformationen arbeiten, müssen, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlassen, die Programme so schließen, dass ein Zugriff auf das Programm und die Daten nicht mehr möglich ist. Bei Heim-PC-Zugängen von Telekom Austria AG Mitarbeiter:innen dürfen Dateien und Programme nur auf dem File Server bzw. High Security Server der Telekom Austria AG abgespeichert werden. Der Zugang zum Netzwerk darf nur mittels eines Passwortes, das nur die betroffene Person kennt und den jeweiligen Sicherheitsrichtlinien entspricht (VPN-Zugang) möglich sein. Insiderinformationen dürfen in Mails nur verschlüsselt weitergeleitet werden.

Für sensible Projekte sind Codenamen vorzusehen.

Interne Schreiben an eine größere Anzahl von Mitarbeiter:innen sind, soweit sie möglicherweise kurssensible Informationen enthalten, wegen Art und Inhalt des Schreibens mit dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen vorher abzustimmen.

Internet, Intranet und Workplace richten sich an einen nicht abgrenzbaren Empfängerkreis. Es ist daher davon auszugehen, dass die Aufnahme von Informationen in diese Medien einer breiten Veröffentlichung gleichkommt. Daher ist vor jeder Veröffentlichung in diesen Medien mit besonderer Sorgfalt die Kapitalmarkt-Compliance Relevanz zu prüfen und im Zweifel jedenfalls der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche zu befragen.

Kapitalmarkt-sensible Veröffentlichungen und Presseaussendungen, ferner Analystenbriefe, Kontakte zu Analysten und Investoren erfolgen ausschließlich durch den Vorstand der Telekom Austria AG oder durch von ihm im Einzelfall ermächtigte Personen sowie durch die Bereiche Investor Relations und Corporate Communications die bei Zweifeln über das Vorliegen von kurssensiblen Informationen den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche befragen werden. Bezüglich sonstiger Medienkontakte ist die Kurssensibilität besonders sorgfältig zu prüfen und im Zweifel im Vorhinein mit dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen abzustimmen.

6 Veröffentlichung oder Aufschub von Insiderinformationen

Die Telekom Austria AG hat die Öffentlichkeit unverzüglich – unabhängig von den Börsenhandelszeiten – über das Vorliegen einer Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, zu informieren oder kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung die Veröffentlichung aufschieben. Alle erheblichen Veränderungen im Hinblick auf eine bereits offengelegte Insiderinformation sind unverzüglich nach dem Eintreten der Veränderungen bekannt zu geben.

Die Veröffentlichung einer Insiderinformation erfolgt zuerst zeitgleich an das Börseunternehmen (Wiener Börse AG) und die Finanzmarktaufsicht (FMA), eine halbe Stunde später zumindest an zwei Nachrichtenagenturen (Bloomberg, Reuters, Dow Jones). Wird die Insiderinformation über eine Service-Plattform zur Veröffentlichung derartiger Aussendungen weitergeleitet, können separate Benachrichtigungen der Börse und der FMA entfallen.

Investor Relations hat den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen der Telekom Austria AG von Beginn des Veröffentlichungsprozesses an einzubinden.

Die Telekom Austria AG hat alle Insiderinformationen, die sie der Öffentlichkeit bekannt gegeben hat, für einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren unter Nennung von Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung auf ihrer [Website](#) chronologisch anzuzeigen.

Nach Veröffentlichung ist eine Informationsweitergabe an weitere Personen im Hinblick auf die Verwirklichung des börsengesetzlichen Insider-Straftatbestands unbedenklich.

Die Telekom Austria AG kann die Bekanntgabe von Insiderinformationen aufschieben, wenn

- diese Bekanntgabe ihre berechtigten Interessen beeinträchtigen könnte,
- diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irreführen und
- die Telekom Austria AG in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information sicherzustellen.

Auch im Falle eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der aus mehreren Schritten besteht, kann die Telekom Austria AG die Offenlegung aufschieben.

Berechtigte Interessen liegen insbesondere vor bei

- laufenden Verhandlungen oder damit verbundenen Umständen, wenn das Ergebnis oder der normale Ablauf dieser Verhandlungen von der Veröffentlichung wahrscheinlich beeinträchtigt werden würde,
- einem mehrstufigen Entscheidungsprozess, wenn die sofortige Offenlegung mit gleichzeitigem Hinweis auf eine fehlende Zustimmung die korrekte Bewertung der Informationen durch das Publikum gefährden würde.

Bei Aufschub einer Insiderinformation hat die Telekom Austria AG zusätzlich zur Führung der Insider-Liste folgende weitere Informationen zu dokumentieren:

- Inhalt der Insiderinformation (Titel, Text),
- Grund für den Aufschub,
- Datum und Uhrzeit der Entscheidung die Veröffentlichung aufzuschieben,
- Liste aller Personen, die für die Entscheidung des Aufschubs verantwortlich sind.

Der Aufschub der Veröffentlichung führt dazu, dass die Insiderinformation im Markt nicht verarbeitet werden kann und daher nicht in die Kursbildung mit einfließt. Dadurch wird noch keine Irreführung des Marktes verwirklicht. Eine solche Gefahr besteht nur, wenn am Markt Informationen oder Gerüchte und Spekulationen kursieren, die unter Berücksichtigung des Verhaltens des Emittenten Vorstellungen wecken, die bei Berücksichtigung der Insiderinformation falsch sind. Es ist daher zu prüfen, ob allfällige Gerüchte und Spekulationen auf wahren Insiderinformationen beruhen oder nicht. Besteht ein Zusammenhang, ist eine sofortige Veröffentlichung vorzunehmen.

Es sind innerhalb der A1 Telekom Austria Group entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit nur jene Personen Zugang zur Insiderinformation im unbedingt notwendigen Ausmaß erhalten, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben innerhalb des Unternehmens benötigen (Need-to-Know-Prinzip). Die Vertraulichkeit ist solange gewährleistet, wie der Emittent es über die in den Prozess einbezogenen Mitarbeiter:innen zuverlässig in der Hand hat, an wen die Information gelangt. Sofern die Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet werden kann, muss die Insiderinformation unverzüglich veröffentlicht werden.

Der Aufschub einer Veröffentlichung ist zeitlich begrenzt. Sobald eine der vorhin genannten Voraussetzungen wegfällt, lebt die Veröffentlichungspflicht wieder auf und Telekom Austria AG hat die Offenlegung oder nachträgliche Veröffentlichung unverzüglich vorzunehmen. Die Entscheidung über den Aufschub ist ständig zu beobachten und zu hinterfragen. Gegenstand der nachzuholenden Veröffentlichung ist der aktuelle Stand der ursprünglichen Insiderinformation zum Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zur Nachholung entsteht. Ein Aufschub muss nicht zwingend zur späteren Offenlegung führen. Vielmehr hängt eine nachträgliche Veröffentlichung davon ab, ob überhaupt noch eine offenlegungspflichtige Insiderinformation besteht. Scheitern z.B. Vertragsverhandlungen während eines Aufschubs, besteht keine Pflicht über das Scheitern zu informieren, vorausgesetzt der Markt war zuvor über die Verhandlung nicht informiert.

Hat die Telekom Austria AG die Offenlegung einer Insiderinformation aufgeschoben, so hat sie die FMA (marktaufsicht@fma.gv.at) unmittelbar nach der Offenlegung der Insiderinformation über den Aufschub der Offenlegung zu informieren und der FMA auf Verlangen schriftlich zu erläutern, inwieweit die Voraussetzungen für einen Aufschub erfüllt waren.

Die zu veröffentlichende Insiderinformation ist klar und deutlich als "Insiderinformation" zu bezeichnen. Der Text der Meldung hat u.a. die Firma des Emittenten, die Anschrift des Emittenten, die internationalen Wertpapierkennnummern sowie die Börsen und Handelssegmente, für die eine Zulassung besteht oder beantragt wurde, die zu veröffentlichte Insiderinformation (diese muss kurz und prägnant formuliert werden) und das Veröffentlichungsdatum, zu enthalten.

Wird eine Insiderinformation versehentlich (anders als oben beschrieben) weitergegeben, so haben die Adressaten den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen und den Vorstand der Telekom Austria AG unverzüglich zu verständigen.

Die/der versehentlich Informierte ist auf die Insider-Eigenschaft der Information hinzuweisen. Bis zur Veröffentlichung ist ihr/ihm eine Sperrfrist für die Weitergabe dieser Informationen und für die Tätigkeit einschlägiger Wertpapiergeschäfte aufzuerlegen. Sie/er ist über die Bedeutung der Insiderstrafnorm zu informieren. Sollte zwischen dem Zeitpunkt der der versehentlichen Weitergabe von Insiderinformationen und der Veröffentlichung ein mehrtägiger Zeitraum liegen, wird der Vorstand der Telekom Austria AG in Abstimmung mit dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen entscheiden, ob die Aussetzung des Handels der von der Telekom Austria AG ausgegebenen Wertpapiere bei der Wiener Börse zu beantragen ist.

7 Insider-Listen

Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen für die A1 Telekom Austria Group auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitiger Aufgaben tätig sind, durch die dieser Zugang zu Insiderinformationen haben, wie Berater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Ratingagenturen ("Insider-Liste"). Die Insider-Liste ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen auf der Insider-Liste ändert, eine neue Person Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat und daher in die Insider-Liste aufgenommen werden muss oder eine Person keinen Zugang mehr zu Insiderinformationen hat.

Die Insider-Liste hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- das Erstellungs- und Aktualisierungsdatum der Insider-Liste,
- alle natürlichen Personen (einschließlich unternehmensfremder Personen) mit Kenntnis einer Insiderinformation unter Angabe von Vor- und Zunamen (inkl. Geburtsname, falls abweichend), Geburtsdatum, sämtliche geschäftliche und private Telefonnummern (Festnetz und Mobil), sämtliche Wohnadressen der Person sowie Uhrzeit und Grund für die Aufnahme in die Insider-Liste,

- alle juristischen Personen, die eine eigene Insider-Liste führen, unter Angabe der Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, der Firmenbuchnummer, der Adresse des Firmensitzes, der Uhrzeit und des Grundes für die Aufnahme in die Insider-Liste, sowie einer vertretungsbefugten Kontaktperson mit allen geschäftlichen Telefonnummern (Festnetz und Mobil),
- sonstige Informationen betreffend die Weitergabe von Insiderinformationen und von Anträgen betreffend eine Ausnahme vom Handelsverbot.

Die Insider-Liste ist regelmäßig unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Änderung zu aktualisieren und der FMA unverzüglich auf Anfrage zu übermitteln. Insider-Listen sind nach ihrer Erstellung oder gegebenenfalls letzten Aktualisierung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Die Insider-Liste ist unter Verwendung der Standardvorlage der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 zu erstellen. Bei Feststellung neuer Insiderinformationen sind der Insider-Liste neue Abschnitte hinzuzufügen. Jeder Abschnitt der Insider-Liste enthält nur Angaben zu den Einzelpersonen, die Zugang zu der für diesen Abschnitt relevanten Insiderinformation haben.

Insider-Listen können einen ergänzenden Abschnitt mit den Angaben zu den Einzelpersonen enthalten, die jederzeit zu allen Insiderinformationen Zugang haben (Permanente Insider).

Die Insider-Liste ist in elektronischer Form zu erstellen und zu aktualisieren. Bei der Erstellung der Insider-Liste sind auf die Vertraulichkeit der enthaltenen Informationen, die Beschränkung des Zugangs zur Insider-Liste auf eindeutig festgelegte Personen, die Genauigkeit der in der Insider-Liste enthaltenen Informationen und den Zugang zu vorherigen Fassungen der Insider-Liste und deren Abruf Bedacht zu nehmen.

Personen mit Zugang zu Insider-Informationen, haben die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anzuerkennen und schriftlich zu erklären, dass sie sich der Sanktionen bewusst sind, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden. Dies bestätigen sie mit ihrer Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung.

Im Auftrag oder für Rechnung von A1 Telekom Austria Group tätige juristische Personen (Banken, Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Berater, etc.), sind verpflichtet, eigene Insider-Listen nach denselben Maßgaben zu führen und alle für sie tätigen Personen in diesen zu erfassen, die - regelmäßig oder zu einem besonderen Zweck - Zugang zu Insiderinformationen der Telekom Austria AG haben. Auf Verlangen ist der Telekom Austria AG jederzeit Einsicht zu gewähren. In die Insider-Liste der Telekom Austria AG sind jeweils die juristische Person sowie zumindest eine vertretungsbefugte natürliche Person einzutragen.

Ist die Führung einer eigenen Insider-Liste durch eine im Auftrag oder für Rechnung von A1 Telekom Austria Group tätige juristische Person aus organisatorischen Gründen nicht zweckmäßig, können alternativ alle für die juristische Person tätigen natürlichen Personen, die - regelmäßig oder zu einem besonderen Zweck - Zugang zu Insiderinformationen der Telekom Austria AG haben, unmittelbar in die von Telekom Austria AG geführte Insider-Liste aufgenommen werden. Sollte diese Vorgehensweise gewählt werden, hat ein Vertreter der juristischen Person dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen der Telekom Austria AG unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

8 Vertraulichkeitsbereiche

8.1 Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen

Vertraulichkeitsbereiche sind sowohl ständige als auch vorübergehend (projektbezogen) Personengruppen, die regelmäßig bzw. anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen haben.

Ständige Vertraulichkeitsbereiche sind demnach zu bilden, wenn in den betreffenden Unternehmensbereichen bzw. Personengruppen typischerweise Insiderinformationen auftreten. Damit soll sichergestellt werden, dass vertrauliche und kurssensible Informationen – unabhängig davon, ob (bereits) eine Insiderinformation vorliegt – frühzeitig mit der gebotenen Vertraulichkeit behandelt werden.

Vertraulichkeitsbereiche sind von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsaustausches abzugrenzen.

Personen mit Zugang zu Insiderinformationen haben die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anzuerkennen und schriftlich zu erklären, dass sie sich der Sanktionen bewusst sind, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden.

8.2 Ständige Vertraulichkeitsbereiche

Ständige Vertraulichkeitsbereiche im Sinne dieser Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie sind Unternehmensbereiche oder Personengruppen, in denen nach allgemeiner Erfahrung Insiderinformationen typischerweise auftreten können. Ihr Umfang wird vom Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen gemeinsam mit dem zuständigen Leiter der ersten Führungsebene unabhängig von gesellschaftsrechtlichen Grenzen (mithin auch Personen, welche nicht Mitarbeiter:innen der Telekom Austria AG sind, aber in den jeweiligen Vertraulichkeitsbereichen arbeiten; funktionelle Zuordnung) festgelegt.

Folgende ständige Vertraulichkeitsbereiche sind eingerichtet:

- Aufsichtsrat der Telekom Austria AG (+ ÖBAG)
- Vorstand der Telekom Austria AG (+ Assistent:innen)
- Sonstige Leadership Team Mitglieder der A1 Telekom Austria Group (+ Assistent:innen)
- A1 Telekom Austria AG Leadership Team (+ Assistent:innen)
- Kapitalmarkt-Compliance
- General Secretariat
- Investor Relations
- A1 Telekom Austria Group Interne Kommunikation
- A1 Telekom Austria AG Interne Kommunikation
- A1 Telekom Austria Group Corporate Communications
- A1 Telekom Austria Group Legal / General Counsel
- Mergers & Acquisitions
- A1 Telekom Austria Group Accounting & Taxes
- A1 Telekom Austria Group Controlling
- A1 Telekom Austria Group Treasury
- Personen mit Zugang zum A1 Group Controlling Dashboard (Group Monthly Performance Report - MPR, Group Cash Flow & Working Capital - CFWC).

8.3 Vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche

Vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche werden projektbezogen (z.B. für M&A Projekte) eingerichtet. Personen, die ein solches Projekt leiten, haben Bezeichnung, Beginn und Ende, Tätigkeiten und Mitglieder des vorübergehenden Vertraulichkeitsbereiches schriftlich festzulegen und dies dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen mitzuteilen. Die Einrichtung eines vorübergehenden Vertraulichkeitsbereiches genehmigt der Vorstand der Telekom Austria AG.

Beispiele für vorübergehende projektbezogene Vertraulichkeitsbereiche sind:

- Kauf/Verkauf von oder Beteiligung an Firmen,
- Erschließung von neuen Märkten,
- wesentliche gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen.

Für Mitglieder eines vorübergehenden projektbezogenen Vertraulichkeitsbereichs können unabhängig von den für ständige Vertraulichkeitsbereiche festgelegten Handelsfenstern weitere Handelsverbote bis zum Abschluss des Projektes festgelegt werden.

Eine Liste der Personen aus den vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichen ist vom Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen zu führen.

Bei Strategieänderungen, M&A Transaktionen ab einem erwarteten Kaufpreis von über € 200 Mio. personellen Veränderungen im Konzernvorstand, bei einer erwarteten Abweichung von den gesamten Umsatzerlösen von mehr als € 130 Mio. pro Jahr oder einer erwarteten CAPEX Abweichung von mehr als € 150 Mio. pro Jahr von der Guidance, einer über das vom Kapitalmarkt erwartete Maß hinausgehenden wesentlichen Änderung der Höhe der vorgeschlagenen Dividende, bei Kapitalerhöhungen, bei nach IFRS erforderlichen Impairments ab einer Höhe von € 75 Mio. sowie bei Abweichungen von der Kapitalmarkterwartung beim EBITDA bzw. außergewöhnlichen Effekten beim Free Cashflow von mehr als € 75 Mio. pro Jahr ist die Einrichtung eines vorübergehenden Vertraulichkeitsbereiches jedenfalls zu prüfen.

8.4 Handelsverbote und Handelsfenster für Angehörige von Vertraulichkeitsbereichen

Angehörigen von ständigen Vertraulichkeitsbereichen ist aus Sicherheitsgründen der Handel mit Aktien und Schuldverschreibungen der Telekom Austria AG, mit sich darauf beziehenden derivativen Finanzinstrumenten sowie mit sonstigen Finanzinstrumenten der A1 Telekom Austria Group nur innerhalb der Handelsfenster 20 Werktage¹ nach Veröffentlichung der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsergebnisse erlaubt. In der übrigen Zeit ist der Handel, die Abgabe einer Empfehlung und die Stornierung oder Änderung eines Handelsauftrages mit diesen Finanzinstrumenten verboten.

Die Einführung dieser Handelsfenster soll es Angehörigen von ständigen Vertraulichkeitsbereichen der A1 Telekom Austria Group erleichtern, festzustellen, zu welchen Zeitpunkten sie mit sensitiven Werten handeln dürfen und wann nicht.

Für vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche werden Sperrfristen unabhängig vom Vorliegen eines Handelsfensters vom Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen nach Abstimmung mit dem Vorstand der Telekom Austria AG festgelegt.

Sobald eine Person allerdings über Insiderinformationen verfügt, ist jeder Handel – unabhängig davon, ob es sich um eine Person innerhalb oder außerhalb eines Vertraulichkeitsbereiches handelt und unabhängig davon, ob ein Handelsfenster offen ist oder nicht – unzulässig.

Die Regeln über Handelsverbote beziehen sich auf alle Börsen, an denen Aktien oder andere Wertpapiere oder unverbriefte Wertrechte (z.B. Derivate) der A1 Telekom Austria Group gehandelt werden und erstrecken sich darüber hinaus jedoch auch auf außerbörsliche Transaktionen. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann zu zivil-, straf- sowie dienstrechtlichen Folgen führen.

In Sonderfällen, in denen die Entstehung von kursrelevanten Informationen besonders wahrscheinlich ist, kann der Vorstand der Telekom Austria AG nach Beratung mit dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen ein Handelsfenster für Angehörige von Vertraulichkeitsbereichen verkürzen oder gänzlich aufheben. Der Tag des Beginns sowie – sofern eine solche bereits feststeht – die konkrete Dauer dieser zusätzlichen Sperrfrist sind den betreffenden Angehörigen aus Vertraulichkeitsbereichen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Die Bestimmungen über Handelsverbote gelten auch für Orders, die Angehörige aus Vertraulichkeitsbereichen im Namen und/oder für Rechnung eines Dritten erteilen, Dritte im Namen und/oder für Rechnung von Angehörigen aus Vertraulichkeitsbereichen erteilen sowie für Orders juristischer Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen oder Personengesellschaften, die direkt oder indirekt von einem Angehörigen aus einem Vertraulichkeitsbereich kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen.

In begründeten, in den persönlichen Umständen eines einzelnen Angehörigen eines Vertraulichkeitsbereiches gelegenen Fällen, kann der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche für diesen Angehörigen eines Vertraulichkeitsbereiches eine Ausnahme vom Handelsverbot außerhalb der

¹ Werktage im Sinne dieser Richtlinie sind alle Handelstage der Wiener Börse

Handelsfenster gewähren, wenn sichergestellt ist, dass das Wertpapiergeschäft nicht den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Anträge auf Gewährung einer solchen Ausnahme sind an den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche zu richten, wobei Art, Umfang und Grund des beabsichtigten Geschäftes darzustellen sind. Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche hat alle Anträge von Mitgliedern von Vertraulichkeitsbereichen, die sich auf beabsichtigte Wertpapiergeschäfte außerhalb der Handelsfenster beziehen, zu dokumentieren, indem er insbesondere den Namen der betreffenden Person, die Bezeichnung des Wertpapiers sowie die Art, den Umfang und den Grund des beabsichtigten Geschäftes festhält. Darüber hinaus hat der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche seine Entscheidung sowie die maßgeblichen Entscheidungsgründe zu dokumentieren.

Beim Erwerb eines erforderlichen Eigeninvestments für aktienbasierte Vergütungsmodelle (Long Term Incentive Program der A1 Telekom Austria Group) sind die Bestimmungen dieser Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie und speziell die darin festgelegten Handelsverbote zu beachten. In Zweifelsfällen ist mit dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen Rücksprache zu halten.

Der Handel mit Optionen oder Leerverkäufen im Zusammenhang mit Telekom Austria AG Aktien, Telekom Austria AG Wertrechten oder Schuldverschreibungen der A1 Telekom Austria-Group durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Telekom Austria AG sowie durch Mitarbeiter:innen der A1 Telekom Austria Group sind grundsätzlich zu unterlassen.

9 Eigengeschäfte von Vorständen, Aufsichtsräten sowie von in enger Beziehung zu diesen stehenden Personen

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Telekom Austria AG, die Geschäftsführer:innen und Aufsichtsratsmitglieder der Telekom Finanzmanagement GmbH sowie Personen, die in enger Beziehung zu diesen Personen stehen, haben alle von ihnen auf eigene Rechnung getätigten Geschäfte (sämtliche Eigengeschäfte) in Aktien oder Anleihen der Telekom Austria AG oder sich darauf beziehenden Derivaten unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Tagen nach dem Abschluss des Eigengeschäfts der FMA [auf deren Webplattform](#) und der Telekom Austria AG (managers.transactions@A1.group) zu melden, sobald der Wert der Transaktionen insgesamt € 20.000.- im Jahr übersteigt.

Zu den meldepflichtigen Geschäften gehören neben Kauf- und Verkaufstransaktionen u.a. auch das Verleihen und Verpfänden von Finanzinstrumenten sofern und solange eine Verpfändung oder andere Sicherung nicht dazu dient, eine spezifische Kreditfazilität zu sichern, weiters Geschäfte, die von Personen im Auftrag einer meldepflichtigen Person getätigt werden, selbst wenn sie dabei Ermessen ausüben und Geschäfte, die im Rahmen einer Lebensversicherung getätigt werden, wenn der Versicherungsnehmer eine meldepflichtige Person ist, und diese das Investitionsrisiko trägt, und der Versicherungsnehmer über die Befugnis oder das Ermessen verfügt, Investitionsentscheidungen in Bezug auf spezifische Instrumente im Rahmen dieser Lebensversicherung zu treffen oder Geschäfte in Bezug auf spezifische Instrumente für diese Lebensversicherung auszuführen.

Gemäß Art 10 der Verordnung (EU) 2016/522 sind jedenfalls folgende Geschäfte als Eigengeschäft zu melden (keine taxative Aufzählung):

- Erwerb, Veräußerung, Leerverkauf, Zeichnung oder Austausch,
- Annahme oder Ausübung einer Aktienoption, einschließlich der Führungskräften oder Arbeitnehmer:innen im Rahmen ihres Vergütungspakets gewährten Aktienoptionen, und die Veräußerung von Anteilen, die aus der Ausübung einer Aktienoption resultieren,
- Eingehen oder Ausüben von Aktienswaps,
- Geschäfte mit oder im Zusammenhang mit Derivaten, einschließlich Geschäften mit Barausgleich,
- Abschluss von Differenzkontrakten über ein Finanzinstrument des betreffenden Emittenten,
- Erwerb, Veräußerung oder Ausübung von Rechten, einschließlich Verkaufs- und Kaufoptionen sowie Optionsscheinen,

- Zeichnung einer Kapitalerhöhung oder Anleihen-Emission,
- Geschäfte mit Derivaten und Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit einem Schuldtitel des betreffenden Emittenten, einschließlich Kreditausfallswaps,
- an Bedingungen geknüpfte Geschäfte bei Eintritt dieser Bedingungen und tatsächlicher Ausführung der Geschäfte,
- automatische und nicht automatische Umwandlung eines Finanzinstruments in ein anderes Finanzinstrument, einschließlich des Austauschs von Wandelschuldverschreibungen in Aktien,
- getätigte oder erhaltene Zuwendungen sowie entgegengenommene Erbschaften,
- ausgeführte Geschäfte mit an einen Index gekoppelten Produkten, Wertpapierkörben und Derivaten,
- Geschäfte, die mit Anteilen an Investitionsfonds ausgeführt werden, darunter alternative Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2011/61/EU
- Geschäfte, die vom Verwalter eines AIF ausgeführt werden, in den das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder eine eng mit ihm verbundene Person investiert hat, sofern nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Meldung vorgeschrieben ist,
- Geschäfte, die von einem Dritten im Rahmen eines einzelnen Portfolioverwaltungs- oder Vermögensverwaltungsmandats im Namen oder zugunsten einer Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder einer eng mit ihr verbundenen Person ausgeführt werden,
- Leihgeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder mit Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten.

In enger Beziehung zu einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Telekom Austria AG bzw. zu einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates der Telekom Finanzmanagement GmbH stehende Personen sind:

- Ehegatten und diesen gesetzlich gleichgestellten Lebensgefährten,
- unterhaltsberechtignte Kinder,
- Verwandte, sofern diese seit mindestens einem Jahr vor dem konkreten Geschäft mit dem Vorstand/Aufsichtsrat in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und
- juristische Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen (z. B. Stiftungen) und Personengesellschaften,
 - in der ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der Telekom Austria AG, ein Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats der Telekom Finanzmanagement GmbH oder eine in enger Beziehung zu ihr:ihm stehende Person (siehe oben) eine Vorstands- Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsfunktion innehat,
 - die direkt oder indirekt von einem Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied der Telekom Austria AG, einem Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats der Telekom Finanzmanagement GmbH oder von einer in enger Beziehung zu ihr:ihm stehenden Person (siehe oben) kontrolliert werden,
 - die zugunsten eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds der Telekom Austria AG, einem Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats der Telekom Finanzmanagement GmbH oder einer in enger Beziehung zu ihr:ihm stehenden Person (siehe oben) gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen eines solchen Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieds oder einer in enger Beziehung zu ihm stehenden Person (siehe oben) entsprechen.

Meldepflichtig sind die oben angeführten juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen (z.B. Stiftungen) und Personengesellschaften bei einer Organverflechtung nur dann, wenn das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der Telekom Austria AG, das Mitglied der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates der Telekom Finanzmanagement GmbH oder eine in enger Beziehung zu ihr:ihm stehende natürliche Person an der Transaktionsentscheidung dieser juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen (z.B. Stiftungen) und Personengesellschaften betreffend A1 Telekom Austria Group Finanzinstrumente mitwirkt oder auf solche konkrete Transaktionsentscheidungen Einfluss nehmen kann. Mit dieser teleologischen Reduktion hat die ESMA den Kreis der meldepflichtigen juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen (z. B.

Stiftungen) und Personengesellschaften bei Organverflechtungen deutlich eingeschränkt und die Meldepflicht von der Mitwirkung oder (potentiellen) Einflussnahme des Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds der Telekom Austria AG, der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates der Telekom Finanzmanagement GmbH oder der ihr:ihm nahestehenden Personen bei einschlägigen Transaktionsentscheidungen abhängig gemacht.

Die Telekom Austria AG hat die Meldung unverzüglich, spätestens 2 Arbeitstage nach Erhalt der Meldung über die Transaktion zu veröffentlichen. Die meldepflichtigen Personen werden daher ersucht, ihre Meldung unter Nutzung des Formulars (verfügbar auf der [Website](#) der FMA:) unverzüglich an die Telekom Austria AG z.H. des Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen (rudolf.schwab@a1.group) und an das Postfach managers.transactions@a1.group zu übersenden, damit die Telekom Austria AG die Veröffentlichung zeitgerecht vornehmen kann.

Zu beachten ist die "Freigrenze" für Eigengeschäfte: Meldungen können aufgeschoben werden, bis die Gesamt-Abschlusssumme (keine Gegenrechnung von Käufen und Verkäufen zulässig) der Transaktion den Betrag von € 20.000 innerhalb eines Kalenderjahrs erreicht. Falls dieser Betrag am Ende eines Kalenderjahrs nicht erreicht wird, kann die Meldung überhaupt unterbleiben.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Telekom Austria AG und Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates der Telekom Finanzmanagement GmbH setzen die zu ihnen in enger Beziehung stehenden Personen schriftlich von der Verpflichtung gemäß diesem Punkt 9 in Kenntnis und bewahren eine Kopie dieses Dokuments auf.

Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche hat eine Liste der meldepflichtigen Personen sowie der Personen, die zu diesen in enger Beziehung stehen, zu erstellen.

10 Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlicher, Ad-hoc Committee

Der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche für Telekom Austria AG ist

- Mag. Rudolf Schwab MBA
Telefon-Nr. +43 664 6639079, E-Mail: rudolf.schwab@a1.group, seine Vertreterin
- Mag. Doris Schönhart
Telefon-Nr. +43 664 6627837 E-Mail: doris.schoenhart@a1.group

10.1 Rechte des Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen

Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche ist über das erstmalige Auftreten von Insiderinformationen im Unternehmen unverzüglich zu informieren.

Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche hat in dieser Funktion bei allen Entscheidungsprozessen zur Prüfung des Vorliegens einer Insiderinformation direkten Zugang zu Vorstand und Aufsichtsrat der Telekom Austria AG.

Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche ist – sofern er nicht ohnehin in die Entscheidungsfindung des Vorstandes der Telekom Austria AG miteinbezogen ist – unverzüglich über alle Vorstandsentscheidungen der Telekom Austria AG im Zusammenhang mit der Prüfung des Vorliegens einer Insiderinformation zu informieren.

10.2 Aufgaben des Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen

- Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche erstellt und aktualisiert die Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie und überprüft deren Einhaltung.
- Er berät und unterstützt den Vorstand der Telekom Austria AG in Angelegenheiten dieser Richtlinie.
- Er erstattet regelmäßige Berichte an den Vorstand der Telekom Austria AG.

- Er führt Schulungen der Mitarbeiter:innen aus Vertraulichkeitsbereichen durch.
- Er unterrichtet Mitarbeiter:innen und Organe sowie sonst für A1 Telekom Austria Group tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen.
- Er informiert den Vorstand und Aufsichtsrat der Telekom Austria AG und die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat der Telekom Finanzmanagement GmbH über die Meldepflicht von Managers Transaction Transaktionen und führt eine Liste der nahen Verwandten.
- Er hat für die vorübergehende Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen zu sorgen, wenn eine solche geboten ist. Dazu ist ihm jede geplante Durchführung eines Projektes, im Zuge dessen es typischerweise zum Auftreten von Insiderinformationen kommen kann, anzuzeigen. Beginn, Ende, Bezeichnung des Vertraulichkeitsbereichs und die darin ausgeübte Tätigkeit sind dann schriftlich festzuhalten.
- Er informiert vorab den Vorstand der Telekom Austria AG und dann die betroffenen Mitarbeiter:innen über die Einrichtung eines vorübergehenden Vertraulichkeitsbereichs und sorgt dafür, dass diese sich schriftlich zur Einhaltung der Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie verpflichten.
- Er führt die Insider-Liste.
- Er ist über alle Verstöße gegen die Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie zu informieren und veranlasst die Setzung der erforderlichen Schritte durch Human Resources.

Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche ist in Zweifelsfällen zu Inhalt und Auslegung dieser Richtlinie zu kontaktieren; er entscheidet über diese Zweifelsfälle in Abstimmung mit dem Vorstand der Telekom Austria AG.

10.3 Ad-hoc Committee

Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche, die Leitung Investor Relations und der General Counsel bilden das Ad-hoc Committee, welches den Vorstand der Telekom Austria AG in allen Fragen der Ad-hoc Veröffentlichung von Insiderinformationen berät. Die Mitglieder des Ad-hoc Committees sind bereits frühzeitig bei Umständen oder Projekten, die zu einer Ad-hoc Veröffentlichung führen könnten, einzubinden.

Über die unverzügliche Veröffentlichung einer Insiderinformation (Ad-hoc Mitteilung) oder deren Aufschiebung entscheidet der Vorstand der Telekom Austria AG. Die Veröffentlichung der Ad-hoc Mitteilung und die zeitgerechte Information der FMA und der Wiener Börse erfolgt durch Investor Relations.

11 Überwachung und Sanktionen

11.1 Überwachung

Hinweise integrierter Mitarbeiter:innen sind eine der effektivsten Aufklärungsmöglichkeiten von Fehlverhalten im Unternehmen und schützen somit die A1 Telekom Austria Group vor ernsthaften Gefahren. Jeder Beschäftigte kann einen Verstoß oder einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften und interne Richtlinien melden. Wir schätzen Hinweisgeber, die Hinweise nach bestem Wissen und Gewissen gegeben haben. Diesen entstehen dadurch keine Nachteile. Dies gilt auch bei Meldungen an die FMA.

Hinweisgeber sollten sich zunächst an ihre unmittelbare Führungskraft wenden, die entsprechende Hilfestellung gewährt. Kommt dieser Weg nicht in Betracht, können Hinweise an den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen gerichtet werden.

Weiters können Hinweise auch im [tell.me](#) Hinweisgeber-Portal der A1 Telekom Austria Group – wenn gewünscht auch anonym – gegeben werden.

Die Angaben werden streng vertraulich und von zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen recherchiert und überprüft.

Mitarbeiter:innen und Führungskräfte werden vor jeder Form von Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder Disziplinarmaßnahmen geschützt, wenn sie in gutem Glauben einen (vermuteten) Verstoß melden.

Die Vorgesetzten, insbesondere jene der ersten Managementebene und von Vertraulichkeitsbereichen, sind verpflichtet, die Einhaltung der Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie zu überwachen und Verstöße unverzüglich an den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen zu melden.

Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche und A1 Telekom Austria Group Internal Audit sind berechtigt, routinemäßig und stichprobenartig die Einhaltung dieser Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie zu überprüfen. Sollten dabei Verstöße festgestellt werden, so wird der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche die verantwortlichen Personen ermitteln und die Personalabteilung zur Einleitung entsprechender dienstrechtlicher Schritte benachrichtigen. Die gesetzten Maßnahmen und das Ergebnis der Erhebungen sind durch den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen schriftlich zu dokumentieren.

11.2 Sanktionen

Fehlverhalten und Verstöße gegen diese Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie können nicht nur für den Einzelnen persönlich, sondern für das ganze Unternehmen schwerwiegende Folgen haben. Daher kann Fehlverhalten nicht toleriert werden.

Die A1 Telekom Austria Group ahndet bewusstes, rechtswidriges Fehlverhalten und Verstöße gegen interne Richtlinien konsequent und ohne Ansehen von Rang und Position der handelnden Personen.

Verstöße gegen diese Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie können zu zivil-, straf-, verwaltungsstrafrechtlichen- und/oder dienstrechtlichen Konsequenzen, die bis zur Entlassung gehen können, führen.

Weiters können derartige Mitarbeiter:innen zu schadenersatzrechtlichen Regressansprüchen herangezogen werden.

12 Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie

Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie können an den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen gerichtet werden.

Mag. Rudolf Schwab, Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlicher, erreichen Sie persönlich unter

Mobil: +43 664 66 39079

rudolf.schwab@a1.group

13 Handel mit Finanzinstrumenten von América Móvil

Mitarbeiter:innen der A1 Telekom Austria Group, die beabsichtigen mit Finanzinstrumenten unseres Hauptaktionärs América Móvil zu handeln, haben zuvor sorgfältig die „Richtlinie über den Handel mit Aktien und anderen Finanzinstrumenten von América Móvil zu lesen und diese einzuhalten.“ (["Guidelines for trading in AMX shares and other securities"](#))

14 Schlussbestimmungen

Diese A1 Group Richtlinie tritt mit Jänner 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Kapitalmarkt-Compliance Richtlinien.

Die Bestimmungen dieser Konzernrichtlinien sind so auszulegen, dass größtmögliche Übereinstimmung mit dem Wortsinn und dem Zweck der börsengesetzlichen Insider- und Compliance-Regelungen bewirkt wird.

Verteiler

Die Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie der A1 Telekom Austria Group erhalten folgende Personen:

- Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Telekom Austria AG.,
- Erste Managementebene der Telekom Austria AG,
- alle Mitarbeiter:innen der Telekom Austria AG,
- Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates der Telekom Finanzmanagement GmbH
- alle Mitarbeiter:innen aus allen Vertraulichkeitsbereichen,
- sonstige für die A1 Telekom Austria Group in Vertraulichkeitsbereichen tätige Personen,
- Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlicher und Group Compliance.

Historie

Datum	Maßnahme
6. September 2012	In Kraft Setzung durch den Konzernvorstand der Telekom Austria AG.
6. September 2017	Ad-Hoc Trigger Events
18 April 2018	Anpassung an MAR und BörseG 2018.
8. März 2023	Anpassung des Ad-Hoc Trigger Events Dividende
23. Dezember 2024	Doris Schönhart Stv. Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche Meldepflicht für Managers´Transactions ab € 20.000.-
4. Februar 2025	Anpassung von Ad-Hoc Trigger Events

Anlage 1: Kapitalmarkt-Compliance Verpflichtungserklärung für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen

Vertraulichkeitsbereich:
Name:
Geburtsdatum:
Wohnadresse:
E-Mail Adresse:
Im Vertraulichkeitsbereich tätig seit:

Verpflichtungserklärung

Ich habe die mir ausgehändigte Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie der Telekom Austria Aktiengesellschaft (Stand Februar 2025) gelesen, verstanden und verpflichte mich, sämtliche Bestimmungen einzuhalten.

Als Mitarbeiter:in eines Vertraulichkeitsbereiches verpflichte ich mich insbesondere dazu, das gesetzliche Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen, die organisatorischen Maßnahmen im Umgang mit Insiderinformationen sowie die „**Handelsverbote außerhalb der Handelsfenster**“ genau einzuhalten. Die **Handelsfenster** umschließen den Zeitraum von 20 Werktagen nach Veröffentlichung der Jahres- Halbjahres- und Quartalsergebnisse. Im Besitz einer Insiderinformation darf ich weder Telekom Austria Aktien noch sonstige Telekom Austria Wertpapiere noch Derivate oder sonstige Wertrechte auf die vorgenannten Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen, deren Kauf oder Verkauf empfehlen, bestehende Aufträge stornieren oder abändern.

Änderungen, die meine Zugehörigkeit zu einem Vertraulichkeitsbereich betreffen, gebe ich unverzüglich bekannt.

Ich anerkenne die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden kapitalmarktrechtlichen Pflichten und bin mir der Sanktionen bewusst, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder nicht ordnungsmäßigen Verbreitung von Insiderinformationen verhängt werden.

Ich bestätige dies durch Unterfertigung dieser Verpflichtungserklärung.

.....

(Datum; Unterschrift Mitarbeiter:in)

Diese Vertraulichkeitserklärung ist dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen der Telekom Austria AG zu übermitteln:

Rudolf Schwab, Group Compliance
1020 Vienna, Lassallestraße 9,
rudolf.schwab@a1.group

Anlage 2: Kapitalmarkt-Compliance Vollständigkeits- und Verpflichtungserklärung 1. Managementebene

Vertraulichkeitsbereich:
Name:
Geburtsdatum:
Wohnadresse:
E-Mail Adresse:
Im Vertraulichkeitsbereich tätig seit:

Vollständigkeits- und Verpflichtungserklärung

Ich habe die Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie der Telekom Austria AG (Stand Februar 2025) sämtlichen mir unterstellten Mitarbeiter:innen nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die Verpflichtungserklärungen aller Mitarbeiter:innen meines Bereiches und die Verpflichtungserklärungen der sonst für meinen Bereich im Kapitalmarkt-Compliance sensitiven Umfeld tätigen Personen übermittle ich unverzüglich dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen.

Mitarbeiter:innen, die in meinen Bereich neu eintreten, melde ich dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen, damit dieser in den ersten 14 Tagen eine Kapitalmarkt-Compliance Schulung durchführen kann.

Ich habe die mir ausgehändigte Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie der Telekom Austria AG (Stand Februar 2025) gelesen, verstanden und verpflichte mich sämtliche Bestimmungen einzuhalten.

Ich anerkenne die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden kapitalmarktrechtlichen Pflichten und bin mir der Sanktionen bewusst, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder nicht ordnungsmäßigen Verbreitung von Insiderinformationen verhängt werden.

Ich bestätige dies durch Unterfertigung dieser Vollständigkeits- und Verpflichtungserklärung.

.....

(Datum; Unterschrift Leiter:in der 1. Managementebene)

Diese Vertraulichkeitserklärung ist dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen der Telekom Austria AG zu übermitteln:

Rudolf Schwab, Group Compliance
1020 Vienna, Lassallestraße 9,
rudolf.schwab@a1.group

Anlage 3: Kapitalmarkt-Compliance Verpflichtungserklärung Extern

Name der vertretungsbefugten Person:
Geburtsdatum:
Wohnadresse:
E-Mail Adresse:
Firma, Adresse:
Firmenbuchnummer:

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, alle anwendbaren kapitalmarktrechtliche Bestimmungen, wie sie in der Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie der Telekom Austria AG (Stand Februar 2025) zusammengefasst sind, einzuhalten und meine derzeitigen und zukünftigen Mitarbeiter:innen oder unter meiner Verantwortung beauftragte Dritte, die in einem Kapitalmarkt-sensitiven Projekt der A1 Telekom Austria Group eingebunden sind, vom Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen, den Sanktionen bei einer missbräuchlichen Verwendung oder nicht ordnungsmäßigen Verbreitung von Insiderinformationen nachweislich zu unterrichten.

Für den Fall, dass unser Unternehmen eine eigene Insider-Liste über Personen mit Insiderinformationen der Telekom Austria AG führt, sind dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen unverzüglich die für seine Insider-Liste erforderlichen Unternehmensdaten und eine vertretungsbefugte natürliche Person bekannt zu geben.

Ist die Führung einer eigenen Insider-Liste aus organisatorischen Gründen nicht zweckmäßig, werden alternativ alle in dieser Geschäftsbeziehung tätigen natürlichen Personen mit einer Insiderinformation der Telekom Austria AG unmittelbar in die von der Telekom Austria AG geführte Insider-Liste aufgenommen werden. In diesem Fall werde ich dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen der Telekom Austria AG unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Ich anerkenne die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden kapitalmarktrechtlichen Pflichten und bin mir der Sanktionen bewusst, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder nicht ordnungsmäßigen Verbreitung von Insiderinformationen verhängt werden. Dieses Anerkenntnis überbinde ich an alle meine Mitarbeiter:innen und für mich tätige Dritte, die in einem Kapitalmarkt-sensitiven Projekt der A1 Telekom Austria Group tätig sind.

.....

(Datum, Unterschrift)

Diese Vertraulichkeitserklärung ist dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen der Telekom Austria AG zu übermitteln:

Rudolf Schwab, Group Compliance
1020 Vienna, Lassallestraße 9,
rudolf.schwab@a1.group

Anlage 4: Kapitalmarkt-Compliance Verpflichtungserklärung für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, deren nahe Angehörige und Personen, die Aufsichtsräte in ihrer Tätigkeit unterstützen

Name:
Geburtsdatum:
Firmenadresse:
Wohnadresse:
E-Mail Adresse:
Im Vertraulichkeitsbereich seit:

Verpflichtungserklärung

Ich habe die mir ausgehändigte Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Telekom Austria AG (Stand Februar 2025) gelesen, verstanden und verpflichte mich, sämtliche Bestimmungen einzuhalten.

Ich bestätige hiermit, dass ich über die Bestimmungen betreffend die Geheimhaltung von Insiderinformationen informiert wurde und nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Missbrauch von Insiderinformation, insbesondere der Handel mit Aktien sowie von derivativen und sonstigen Finanzinstrumenten der A1 Telekom Austria Group in Kenntnis von Insiderinformationen bzw. die Weitergabe von Insiderinformationen ohne betriebliche Notwendigkeit strafbar sind.

Weiters verpflichte ich mich, außerhalb der Handelsfenster (20 Werkzeuge nach Veröffentlichung der Jahres- Halbjahres- und Quartalsergebnisse) weder Telekom Austria Aktien, noch sonstige Telekom Austria Wertpapiere, noch Derivate oder sonstige Wertrechte auf die vorgenannten Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen, deren Kauf oder Verkauf zu empfehlen sowie bestehende Orders zu stornieren oder zu ändern.

Ich melde sämtliche Eigengeschäfte mit Telekom Austria Aktien oder sonstige Telekom Austria Wertpapieren oder sich darauf beziehenden Derivaten, die in Summe den Schwellenwert von € 20.000.- pro Kalenderjahr überschreiten, der FMA (<https://webhost.fma.gv.at/DirectorsDealings/>) und der Telekom Austria (managers.transactions@A1.group).

Zu mir in enger Beziehung stehende Personen (siehe Abschnitt 9 dieser Richtlinie) informiere ich schriftlich über ihre Pflichten betreffend Managers' Transactions und bewahre eine Kopie der Information auf.

Ich informiere den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen über all meine nahen Angehörigen mit einer Managers' Transaction Meldepflicht (siehe Abschnitt 9 dieser Richtlinie) und über alle persönlichen Daten, die zur Führung der Insiderliste (siehe Abschnitt 7 dieser Richtlinie) benötigt werden, sowie über alle diesbezüglichen Änderungen.

Ich anerkenne die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden kapitalmarktrechtlichen Pflichten und bin mir der Sanktionen bewusst, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder nicht ordnungsmäßigen Verbreitung von Insiderinformationen verhängt werden.

Ich bestätige dies durch Unterfertigung dieser Verpflichtungserklärung.

.....

(Datum; Unterschrift)

Diese Vertraulichkeitserklärung ist dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen zu übermitteln: Mag. Rudolf Schwab, Group Compliance, rudolf.schwab@a1.group